

<b>Brandstiftung mit Todesfolge – § 306 c StGB</b>			
<b>Schutzgut</b>	Das Leben eines anderen Menschen		
<b>Deliktsstruktur</b>	Erfolgsqualifiziertes Delikt → Geltung der §§ 18, 11 II StGB		
	Kombinationsmöglichkeiten		
		Grunddelikt	schwere Folge
	Vollverwirklichung	vollendet	eingetreten
	erfolgsqualifizierter Versuch	versucht	eingetreten
	Versuch der Erfolgsqualifikation - Konstellation 1 -	vollendet	versucht
	Versuch der Erfolgsqualifikation - Konstellation 2 -	versucht	versucht
<b>Handlungsteil</b>	Begehung einer Tat gemäß §§ 306 I, 306 a I, II, 306 b I, II StGB		
<b>Erfolgsteil</b>	Tod eines anderen Menschen		
	<b>Problem: Tatbeteiligter als Opfer</b>		
	nach h. M. rechtlich möglich ■ Argument: Wortlaut („anderer Mensch“) Aber: ■ Ausschluss der objektiven Zurechnung durch <i>eigenverantwortliche Selbstgefährdung</i> möglich und ■ Rechtswidrigkeitsausschluss durch <i>einverständliche Fremdgefährdung</i> (Individualschutzrichtung!) möglich – str.		
<b>Kausalität</b>	Prüfung nach ■ der <i>conditio sine qua non</i> – Formel oder ■ der Theorie der gesetzmäßigen Bedingung		

<b>Spezifischer Gefahrverwirklichungs- zusammenhang</b>	Realisierung des tatbestandstypischen Brandstiftungsrisikos im konkreten Gefährdungserfolg
	Umfasst sind Gesundheitsschädigungen durch ( <i>Beispiele</i> ): <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Rauchvergiftung</li> <li>▪ herabstürzendes Gebäudeteil</li> <li>▪ Rettungssprung</li> <li>▪ brennenden oder explodierenden Zündstoff</li> </ul>
	<b>Hauptproblem: „Retterfälle“</b>
	Meinungsstand
	1. Mindermeinung: generell keine Zurechnung <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Argument: Eingriffsrisiko bestehe bei allen Unglücken und Straftaten, sei also keine tatbestandsspezifische Besonderheit</li> <li>▪ Kritik: Argument ist „schief“: Es geht nicht um die Frage, ob allgemein Eingriffsrisiken bestehen, sondern darum, ob sich das (jeweils) kontextspezifische Risiko realisiert</li> </ul>
2. Herrschende Meinung: Unterscheidung von Fallkonstellationen	
aa) <u>Fallkonstellation 1:</u> Rettungshandlung bei <i>bestehender Rettungspflicht</i> (aus: Garantenstellung, Beruf, § 323 c StGB) → Unfreiheit → Zurechnung	
bb) <u>Fallkonstellation 2:</u> Rettungshandlung trotz wegen <i>Unzumutbarkeit</i> fehlender Rettungspflicht  - Untermeinung (i): § 35er StGB-Situation → Unfreiwilligkeit → Zurechnung  - Weitergreifende Untermeinung (ii): Wenn brandstiftungsbedingte Drucksituation einsichtiges Motiv für Rettungsmaßnahme begründet hat und der Retter sich nicht unvernünftig riskant verhalten hat, dann objektive Zurechnung (+)  Kritik: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ hohe Mindeststrafe → restriktive Auslegung</li> <li>▪ keine Legitimation der Strafschärfung durch bewusst eingegangene (<i>überobligationsmäßige</i>; J. R.) Berufsrisiken (= Annäherung an Mindermeinung)</li> </ul>	

<b>Zum erfolgsqualifizierten Versuch</b>	Grundproblem:	
	Kann der spezifische Gefahrverwirklichungszusammenhang aus der Verwirklichung der bloßen <i>Versuchsgefährlichkeit</i> erfüllt sein?	
	Argumentationsmöglichkeit – Ableitung:	
	(i)	Verweis auf die Brandstiftung nach §§ 306, 306 a StGB
	(ii)	→ Umfasstsein auch der Brandlegung
	(iii)	Brandlegung besteht in der Handlungsgefährlichkeit
(iv)	→ spezifischer Gefahrverwirklichungszusammenhang kann in der bloßen Versuchs(handlungs)gefährlichkeit bestehen	